

Die vorgel. Vereins-
blätter erscheinen
wöchentlich 2 mal und
zwar Mittwochs
und Sonntags.

Vogtländische

Vereinsblätter

aus dem Volke für das Volk.

Redaction, Druck und Verlag von Aug. Wieprecht.

Subscriptionspreis:
6 Ngr. für das Viertel-
jahr. Insertions-
gebühren werden bil-
lig berechnet.

Das allgemeine Stimmrecht.

So viel ist schon für und gegen das allgemeine Stimmrecht gesprochen und geschrieben worden, daß es wirklich schwer ist, noch Etwas Neues in dieser Angelegenheit zu sagen. Die jetzigen Vorgänge in Frankreich, wo man mit der Idee umgeht, dem Volke das allgemeine Stimmrecht wieder zu nehmen, sind aber zu wichtig, als daß man nicht noch ein Mal auf die Besprechung dieses von der Reaction den untern Klassen streitig gemachte Recht zurückkommen sollte.

Wer dem Volke das allgemeine Stimmrecht entziehen und solches bloß auf Vermögen und Bildung reducirt wissen will, der erlaubt sich einen Eingriff in die dem Menschen zustehenden ursprünglichen und unveräußerlichen Rechte.

Vermögen und Bildung sind die Quelle von Macht. Ihre Inhaber sind im Verhältniß ihres Grades mehr mächtig, als jene, die ihrer ermangeln. Ist es aber nun nicht eine unvernünftige Folgerung, daß die glücklichen Besitzthümer jener, die schon zu Macht gelangt sind, das Recht allein geben sollten, jeden Geringern des ersten besten, ja eines jeden Rechtes der menschlichen Gesellschaft zu berauben? Wenn nun aber Macht die natürliche, unvermeidliche und ehrbare Folge von Vermögen und Bildung ist, wenn ihr so die Macht der ganzen ärmern und ungebildeten Klasse zu Gebote steht, — dann ist sie eigensüchtig und verblendet, letztere von sich zu stoßen und sich selbst zu schwächen dadurch, daß sie das Recht, die Macht und das Glück Anderer zerstört. Wenn das Volk überhaupt zu vertreten ist, dann muß es auch seine Vertreter wählen können. Wenn es seine Abgeordneten nicht wählt, dann ist es überhaupt nicht vertreten. Wenn Einige wählen und Andere nicht, dann sind Einige vertreten und Andere nicht. Und die große Frage ist, warum Einige nicht vertreten werden sollen. Wenn irgend eine Gesellschaft zu irgend einem Zwecke zusammentritt, so würde diese Gesellschaft, wenn

sie einer gewissen Zahl der Gesellschaftsmitglieder in Verwendung des Kapitals ein Mitsprechungsrecht versagen wollte, verlacht, ja als eine nicht ehrliche sich schelten lassen müssen: Denn es hätte geradezu das Ansehen, als wollte diese Gesellschaft erklären: „Einer Anzahl von Tölpeln, die ihr Geld nicht los zu werden wissen, kann hier aus der Verlegenheit geholfen werden.“

Wer recht viel solche Tölpel haben will, der allein kann einem beschränkten Stimmrechte im Staate noch das Wort reden, wer aber im Menschen den Menschen achtet, wer sich nicht durch Hochmuth verblendet, über seine Mitmenschen erhaben dünket, der muß für ein allgemeines Stimmrecht sich erklären.

Das Todesurtheil des Conditorgehilfen Wagner in Dresden.

„Das Appellationsgericht zu Dresden hat für Recht erkannt, nachdem Wagner so umfassende Geständnisse abgelegt, namentlich eingeräumt, daß er in der Absicht den König von Sachsen zu Anerkennung der von den Vertretern des Volkes in Frankfurt beratenen und entworfenen Reichsverfassung zu zwingen, an den Angriffen auf die im Dienst der Staatsregierung verwendeten Truppen Theil genommen und nach diesen Truppen von verschiedenen Punkten aus scharf geschossen habe — daß dergleichen Angriffe, auch wenn sie ausschließlich in der Absicht, die Anerkennung der Reichsverfassung zu erzwingen, unternommen worden, als gegen das Regierungsrecht des Staatsoberhauptes und gegen die sächsische Staatsverfassung gerichtet anzusehen seien, daß also durch selbige das Verbrechen des Hochverrathes in doppelter Hinsicht begangen worden sei, und zwar aus folgenden Gründen:

Unter den im Artikel 81 des Criminalgesetzbuches